

Universität zu Köln



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

**Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und
Strafprozessrecht**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski

**Schriftfassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10.2.2025
betreffend den Gesetzentwurf der Abgeordneten Carmen Wegge,
Ulle Schauws et al. zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Schwangerschaftsabbruchs –
(BT-Drs. 20/13775)**

Der Gesetzentwurf BT-Drs. 20/13775 wendet sich gegen die geltende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch, die derzeit in §§ 218 ff. StGB geregelt ist. Diese enthalte „Widersprüche“, führe zu Versorgungsproblemen und schränke die Rechtsposition der Schwangeren „verfassungswidrig“ und entgegen internationaler Verpflichtungen über Gebühr ein. Die Argumentation überzeugt nicht. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der gegenwärtigen Rechtslage, der sich der Gesetzgeber nicht anschließen sollte.

A. Wesentliche im Antrag vorgesehene Änderungen der geltenden Rechtslage

Im Einzelnen gehen mit dem Gesetzesentwurf folgende wesentlichen Änderungen der geltenden Rechtslage einher:

- Vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bei Begehung der Tat durch die Schwangere selbst (derzeit grundsätzlich strafbar gemäß § 218 Abs. 1, 4 StGB [vermindertes Strafmaß] bei möglicher Straflosigkeit unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 218a Abs. 4 StGB),
- Aufhebung der dreitägigen Wartefrist zwischen der Beratung und der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs,
- regelmäßige Übernahme der Kosten für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Schwangerschaftsabbruch durch die gesetzlichen Krankenkassen,
- Abwandlungen des Inhalts der Schwangerschaftskonfliktberatung, die auf eine stärkere Einbeziehung der Rechtsposition der Schwangeren gerichtet sind.

Wenngleich sich weite Teile des Gesetzesentwurfs mit einer Kritik an der grundsätzlichen strafrechtlichen Ahndung von Schwangerschaftsabbrüchen befassen, bietet der tatsächliche Regulierungsvorschlag ein ambivalentes Bild. Zwar wird die Schwangere von der Strafbarkeit ausgenommen, indes bleibt es bei der grundsätzlichen Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht den dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen entsprechen. Der regulatorische Unterschied liegt lediglich darin, dass die einschlägigen Strafgesetze in das Schwangerschaftskonfliktgesetz verschoben werden, damit jedoch zu dem

Kernstrafrecht in jeder Hinsicht gleichwertigen nebenstrafrechtlichen Vorschriften werden.

B. Argumentative Schwäche des Gesetzentwurfs

Die Entwurfsverfasser führen für die von ihnen vorgeschlagene Neuregulierung im Wesentlichen drei Gründe an: Erstens sei die gegenwärtige Gesetzeslage zum Schwangerschaftsabbruch *verfassungswidrig*, zweitens verstoße sie gegen *internationale Verpflichtungen* und drittens sei sie wesentlicher Hinderungsgrund für eine angemessene *Versorgungslage* in Sachen Schwangerschaftsabbruch. Keines der Argumente hält einer näheren juristischen Überprüfung stand. Im Einzelnen:

I. Verfassungswidrigkeit der geltenden Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch?

Die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs greift in Rechte der Schwangeren ein, insbesondere ihre Selbstbestimmungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Die Entwurfsverfasser bewerten die gegenwärtige Gesetzeslage als verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht freilich gleich zweimal anders gesehen.¹ Die Entwurfsverfasser meinen indes, dass es nach etwas mehr als 30 Jahren seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch einer „Neubewertung“ bedarf. Als Grund hierfür kann allerdings nicht hinreichen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber „ungewöhnlich engmaschige Vorgaben“ zur Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs gemacht hat.² Dies steht dem

¹ Vgl. hierzu BVerfGE 39, 1 („Schwangerschaftsabbruch I“) und BVerfGE 88, 203 („Schwangerschaftsabbruch II“).

² Gesetzentwurf BT-Drs. 20/13775, S. 18.

Bundesverfassungsgericht zu; es ändert nichts an der Bindungskraft seiner Entscheidung, wenn sich diese inhaltlich in ihrer Detailtiefe von anderen unterscheidet. Die Entwurfsverfasser beziehen sich weiter auf die ihrer Ansicht nach zu weit gehende Verantwortung der Schwangeren für das ungeborene Leben. Sie berufen sich dabei auf Argumente wie das Anwachsen des Lebensschutzes erst mit voranschreitender Entwicklung des Ungeborenen und die körperliche Verbundenheit von Kind und Mutter in der Phase der Schwangerschaft. Sie verweisen zudem auf die erhebliche Tragweite der Entscheidung der Schwangeren, die ihrem Selbstbestimmungsrecht „ein erhebliches Gewicht“ beimesse.³

Keines der vom Gesetzentwurf lediglich knapp angesprochenen Argumente ist allerdings neu – insbesondere wurden sie bereits in den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts umfangreich berücksichtigt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts davon berührt sein sollten; das Gericht hat gerade unter Würdigung dieser und weiterer Überlegungen eine Gesetzesfassung wie die gegenwärtige als *verfassungskonform* bewertet. Und auch die Annahme, eine gewachsene Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Schwangeren müsse eine Neubewertung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch nach sich ziehen, ist nicht tragfähig. Zum einen fehlt es an belastbaren empirischen Daten, was die vermeintlich gewandelte Rechtsbewertung gerade im Verhältnis zum ungeborenen Leben angeht; sie finden sich insbesondere nicht im Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Insbesondere Kritik im Schrifttum hat es schon zu Zeiten der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegeben, dass es sie heute noch gibt, spricht nicht für eine allgemein gewandelte

³ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/13775, S. 19.

Wertvorstellung in Bezug auf die Rechtspositionen der Schwangeren und des Ungeborenen. Zum anderen hätten sich die Entwurfsverfasser damit auseinandersetzen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht *explizit* die verfassungsrechtliche Relevanz des Hinweises auf angeblich gewandelte Anschauungen über die Schutzbedürftigkeit des werdenden Lebens verneint.⁴ Diese relevante Leerstelle in der Argumentation schließt weder der Gesetzentwurf noch der Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, was die Beurteilung, die gegenwärtige Gesetzeslage sei *verfassungswidrig*, auf tönernen Füßen stellt.

II. Absenkung des Lebensschutzes im Gesetzentwurf entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Auf dem Boden der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch spricht vieles dafür, dass das Verdikt der Verfassungswidrigkeit entgegen der Meinung der Entwurfsverfasser gerade den Entwurf trifft. Letzterer hat einen erheblichen Verlust des Schutzes ungeborenen Lebens zur Folge, der sich insbesondere daraus ergibt, dass im Entwurf die Abschaffung der dreitägigen Wartefrist zwischen Beratung und Durchführung des Abbruchs und eine generelle Straffreistellung der Schwangeren vorgesehen sind. Die Wartefrist verfolgt ein zweifaches Schutzkonzept. Zum einen geht es darum, die Schwangere vor übereilten Entscheidungen zu schützen. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs weist für ihr eigenes Leben eine erhebliche Tragweite auf. Es handelt sich dabei um eine Gewissensentscheidung, die den wenigsten leicht fällt. Dies nicht zuletzt, weil die Folgen des Abbruchs

⁴ S. BVerfGE 39, 1 (67): „Auch ein allgemeiner Wandel der hierüber in der Bevölkerung herrschenden Anschauungen – falls er überhaupt festzustellen wäre – würde daran nichts ändern können.“

irreversibel sind und entsprechende Entscheidungen stets mit dem Risiko einher gehen, künftig einmal bereut zu werden. In dieser Situation eine möglichst informierte und fundierte Entscheidung für sich treffen zu können, erweist sich daher gerade für die Rechtsposition der Schwangeren als relevant. Die Wartefrist ist insofern im Verein mit der vorab erfolgten Beratung zu sehen, die möglicherweise zum ersten Mal Facetten der Entscheidungssituation für die Schwangere zu Tage gebracht haben, die für sie Bedeutung haben und der Überlegung bedürfen.

Neben dem Schutz der Schwangeren intendiert die Wartefrist aber auch den Schutz des Ungeborenen. Nach einer Beratung kann in der Schwangeren ein Reflexionsprozess einsetzen, der letztlich dazu führt, dass sie entgegen ihrer vorherigen Zielsetzung vom Schwangerschaftsabbruch Abstand nimmt. Die Wartefrist ist damit zugleich eine Chance für das Ungeborene, dass sich die Schwangere doch noch für sein (Weiter-)Leben entscheidet. Sie dient damit dem Lebensschutz – ihre Abschaffung senkt das Schutzniveau des Schwangerschaftsabbruchsrechts gegenüber der derzeitigen Rechtslage ab.

Derselbe problematische Effekt wird erzielt durch eine generelle Strafflosstellung der Schwangeren, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Deren Vereinbarkeit mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist nicht ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, dass in der Abwägung von Selbstbestimmung und Lebensschutz letzteres Vorrang genießt und dem Ungeborenen auch gegenüber der Schwangeren rechtlicher Schutz gebührt. Hierfür bedarf es des grundsätzlichen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs selbst gegenüber der Schwangeren, das das Bundesverfassungsgericht als ein wesentliches Element des

verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes bewertet. Wörtlich heißt es: „Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein. Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.“⁵ Dabei lässt es das „Untermaßverbot [...] nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten.“⁶ Hiervon lässt das Bundesverfassungsgericht nur dann eine Ausnahme zu, wenn „wegen verfassungsrechtlich ausreichender Schutzmaßnahmen anderer Art von einer Strafdrohung für nicht gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche in begrenztem Umfang abgesehen werden“ kann.⁷

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der Gesetzentwurf diese Vorgaben erfüllen könnte. Die generelle Strafflosstellung der Schwangeren wird durch keine anderen Schutzmaßnahmen aufgewogen. Dies erweist sich nicht zuletzt deshalb als problematisch, weil gerade die Schwangere besondere Einwirkungsmöglichkeiten auf das Ungeborene besitzt. Die derzeitige Gesetzeslage verfährt in diesem Punkt deutlich ausgewogener: Danach ist der Schwangerschaftsabbruch auch der Schwangeren grundsätzlich untersagt. Nimmt sie den Schwangerschaftsabbruch unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben vor, macht sie sich grundsätzlich strafbar, wobei eine Strafmilderung vorgesehen ist, die der besonderen Konfliktsituation der Schwangeren Rechnung trägt. Des Weiteren macht sie sich gemäß § 218a Abs. 4 S. 1 StGB nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach

⁵ BVerfGE 88, 203 (203).

⁶ BVerfGE 88, 203 (204).

⁷ BVerfGE 88, 203 (258).

Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. In Notlagenfällen ohne eine Rechtfertigung besteht ferner die Möglichkeit zu einem Absehen von Strafe, § 218a Abs. 4 S. 2 StGB. Insofern gelingt der geltenden Rechtslage anders als im Gesetzentwurf ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechtspositionen der Schwangeren und des Ungeborenen.

III. „Internationale Verpflichtungen“ Deutschlands zur Änderung der Regeln des (strafbaren) Schwangerschaftsabbruchs?

Der Gesetzentwurf nimmt mehrfach Rekurs auf ein bereits seitens der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vorgetragenes Argument, das vermeintlich für eine Neuregulierung des (strafbaren) Schwangerschaftsabbruchs spreche. Danach verstoße die geltende Rechtslage in Deutschland den „Vorgaben und Standards des internationalen Rechts“.⁸ Tatsächlich nehmen verschiedene internationale Organisationen und der Kommissar für Menschenrechte des Europarats ein menschenrechtliches Gebot an, den Schwangerschaftsabbruch vollständig zu entkriminalisieren. Aus der EMRK ergibt sich dies allerdings nicht; auch nicht aus der Grundrechtecharta.⁹ Das Bundesverfassungsgericht ist dazu angehalten, völker- und europarechtliche Vorgaben des Menschenrechtsschutzes bei der Auslegung der Grundrechte zu berücksichtigen.¹⁰ Grenze ist dabei

⁸ Gesetzentwurf BT-Drs. 20/13775, S. 20.

⁹ Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin (Bericht Kom-rSF), 2024, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Kom-rSF/Abschlussbericht_Kom-rSF.pdf (zuletzt abgerufen am 05.02.2025), S. 278.

¹⁰ BVerfGE 128, 326 ff.; Jarass/Pieroth/*Jarass*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 25 Rn. 6; Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Schill/Krenn*, EUV, 81. EL 2024, Art. 4 Rn. 110.

allerdings stets das nationale Verfassungsrecht.¹¹ Ein völkerrechtliches Gebot, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren, wäre also nicht zu befolgen, solange dies nicht in Einklang mit dem Grundgesetz steht. Etwas anderes behauptet der Kommissionsbericht selbst nicht. Insofern ist auch nicht zu ersehen, weshalb Veränderungen auf internationaler Ebene oder gar in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen zwingenden Grund dafür liefern sollten, das nationale Recht anders gestalten zu müssen. Im Übrigen tun sich die naturgemäß in größter Abstraktheit formulierten völkerrechtlichen Vorgaben notorisch schwer, die ausdifferenzierten und kontextabhängigen Besonderheiten nationaler Regelungsgefüge und Rechtskulturen angemessen zu reflektieren.

IV. Verschlechterte Versorgungslage infolge der gegenwärtigen Gesetzeslage zum (strafbaren) Schwangerschaftsabbruch?

Die Entwurfsverfasser betonen mehrfach, dass es gerade an der gegenwärtigen Gesetzeslage zum (strafbaren) Schwangerschaftsabbruch liege, dass in Deutschland eine unangemessene Versorgung in diesem Bereich vorherrsche. Als wesentliche Gründe dafür werden die *Kriminalisierung* des Schwangerschaftsabbruchs, die *fehlende Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen* und die *dreitägige Wartezeit* im Verein mit der *Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung* benannt.

¹¹ BeckOK-GG/Heintschel von Heinegg/Frau, 57. Ed. 2024, Art. 25 Rn. 27; Polzin, ZaöRV 2023, 741, 758 f.

1. Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zur Verbesserung der Versorgungslage?

Dass die Entwurfsverfasser in der Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs eine wesentliche Ursache für die derzeitige Versorgungslage in Deutschland sehen, die es zu verbessern gelte, muss vor dem Hintergrund verwundern, dass der Gesetzentwurf selbst an dieser Situation im Wesentlichen festhält. Wenig nachvollziehbar ist es insofern auch, wenn im Gesetzentwurf die Rede davon ist, die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen sei „nicht im Strafrecht anzusiedeln“.¹² Übersehen wird dabei offensichtlich, dass eine bloße Verlagerung von Strafgesetzen in Nebengesetze wie das Schwangerschaftskonfliktgesetz nichts an der Rechtsnatur der Bestimmungen ändert. Es handelt sich dabei nach wie vor um Strafrecht – Nebenstrafrecht weist in jeder Hinsicht dieselbe Qualität auf wie Kernstrafrecht. Der Unterschied liegt im *Regelungsort* der jeweiligen Vorschriften: während Kernstrafrecht ausschließlich im Strafgesetzbuch normiert ist, finden sich nebenstrafrechtliche Vorschriften in einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze wie etwa dem Embryonenschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz usw. Das ändert aber insbesondere nichts daran, dass die Erfüllung der Voraussetzungen eines Strafgesetzes zu einer *Verurteilung zu Strafe* führt, die mit einem individuellen Fehlverhaltensvorwurf verbunden ist. Wer eine Straftat begeht, wird dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen und erhält *durch Schuldspruch und Strafe* ein rechtliches Missbilligungsurteil. Ob das Strafgericht auf der Basis von kernstrafrechtlichen oder nebenstrafrechtlichen Vorschriften urteilt, spielt insoweit keine Rolle, sodass die Modifikationen, die der Gesetzentwurf

¹² Gesetzentwurf BT-Drs. 20/13775, S. 21.

vorschlägt, nichts daran ändern, dass Schwangerschaftsabbrüche nach wie vor strafbar sind und diejenigen, die gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Regeln verstoßen, ein strafrechtliches Missbilligungsurteil zu gewärtigen haben.

Sollte also mit der Entkriminalisierung tatsächlich eine Verbesserung der Versorgungslage in Deutschland einhergehen, erweist sich dies als Effekt, der mit dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf gerade nicht verbunden ist. Denn die bloße Straffreistellung der Schwangeren dürfte nicht zur Folge haben, dass sich Ärztinnen und Ärzte weniger von der strafrechtlichen Regelung abgeschreckt fühlen, wie es der Entwurf derzeit annimmt. Diese Personengruppe soll auf der Basis des Entwurfs weiterhin einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt sein, sodass die durch Abschreckung vermeintlich entstandenen Versorgungslücken im Wege der vorgeschlagenen Änderungen gerade nicht geschlossen werden dürften.

Unabhängig davon bestehen ernstliche Zweifel an der These, dass eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs – die der Gesetzentwurf nach dem Gesagten selbst gar nicht intendiert – einen wesentlichen Einfluss auf die Versorgungslage in Deutschland hätte. Wiederum fehlt es an validen empirischen Erkenntnissen dazu, inwieweit die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen tatsächlich im Zusammenhang mit der Versorgungslage steht. Nachzuweisen wäre insoweit nämlich, dass medizinische Versorgungsangebote *in Deutschland* in größerer Zahl verfügbar wären, wenn es zur Entkriminalisierung käme – und zwar selbst dann, wenn der Gesetzgeber, wie im Entwurf vorgeschlagen, den Schwangerschaftsabbruch gar nicht vollständig liberalisieren würde und Anbieter daher nach wie vor einen gewissen Verwaltungsaufwand und ein Strafbarkeitsrisiko hätten. Der Bericht der

Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin beruft sich zur empirischen Untermauerung ihrer dem Gesetzentwurf gleichlautenden These eines Zusammenhangs zwischen Entkriminalisierung und verbesserter Versorgung auf eine Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Diese verweist allerdings selbst darauf, dass eine Verbesserung der Versorgungslage weitere rechtliche oder regulative Veränderungen voraussetzt als eine bloße Entkriminalisierung. Im Übrigen lassen sich die Erkenntnisse der WHO zum Zusammenhang zwischen Versorgungslage und Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs kaum auf Deutschland übertragen. Die in der Studie genannten Hinderungsfaktoren hängen mit den Besonderheiten nationaler Regelungen zusammen (zum Beispiel: Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nur bei Lebensgefahr für die Schwangere) und wurden weit überwiegend in Ländern ausgemacht, deren Rechtsordnungen sich grundlegend von der deutschen unterscheiden – gerade auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht.¹³

2. Fehlende Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung

Eine weitere Ursache für die als unangemessen empfundene Versorgungslage im Hinblick auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen sehen die Entwurfsverfasser in der fehlenden Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung. Der Entwurf sieht hier umfassende Änderungen vor, wobei unklar bleibt, wie sich dies zu der insoweit eindeutigen Entscheidung des

¹³ S. zum Ganzen WHO, Abortion Care Guideline (2022), sec. 2.2.1., abrufbar unter: <https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483> (zuletzt abgerufen am 05.02.2025).

Bundesverfassungsgerichts verhält, das gerade die staatliche Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche ablehnt. Das höchste deutsche Gericht bewertet dies als „Beteiligung des Staates“ am Schwangerschaftsabbruch, die aber nur gestattet ist, „wenn der Tatbestand einer rechtfertigenden Ausnahme vom prinzipiellen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs erfüllt und dies mit rechtsstaatlicher Verlässlichkeit festgestellt worden ist. Der Staat darf sich an der Tötung ungeborenen Lebens nicht beteiligen, solange er von der Rechtmäßigkeit dieses Vorgangs nicht überzeugt sein kann. Die Schutzkonzeption der Beratungsregelung läßt indes keinen Raum, dem Staat eine solche Überzeugung zu vermitteln“,¹⁴ womit feststeht, dass es das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beurteilt, die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche außerhalb der Notlagen der § 218a Abs. 2, 3 StGB zu übernehmen. Denn: „Durch eine solche Beteiligung übernehme der Staat Mitverantwortung für Vorgänge, deren Rechtmäßigkeit er einerseits schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als gegeben ansehen darf und andererseits im Rahmen seines Schutzkonzepts festzustellen gehindert ist.“¹⁵

Des Weiteren bestehen auch im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Kostentragungspflicht für Schwangerschaftsabbrüche und der derzeitigen Versorgungslage in Deutschland empirische Zweifel, die der Gesetzentwurf nicht ausräumt. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch, der nicht von der Krankenkasse übernommen wird, belaufen sich selbst in Regionen mit einem geringen Versorgungsgrad zu über 80% auf weniger als 600 Euro. Die meisten betroffenen

¹⁴ BVerfGE 88, 203 (316).

¹⁵ BVerfGE 88, 203 (316).

Schwangeren zahlen unabhängig von der Region nicht mehr als 400 Euro. Dass hierin ein Faktor liegt, der die Versorgungssituation signifikant gefährdet, lässt sich der vorhandenen Datenlage nicht entnehmen.¹⁶

3. Dreitägige Wartefrist und Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Entwurfsverfasser sehen in der dreitägigen Wartefrist ebenso wie in der Ausgestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung weitere Ursachen für Defizite in der medizinischen Versorgung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen. Zutreffend ist, dass eine Wartefrist „zu Verzögerungen“ führt – dies liegt allerdings in der Natur der Sache und ist originäre Zielsetzung eines solchen rechtlichen Instruments. Verbunden damit ist sowohl der Schutz der Selbstbestimmungsfreiheit der Schwangeren, die vor übereilten Entscheidungen bewahrt werden soll, als auch der Lebensschutz, wie an früherer Stelle bereits dargelegt.¹⁷ Bei beiden handelt es sich jedoch um überwiegende Schutzinteressen, auf deren Absicherung nicht verzichtet werden kann. Die damit einhergehenden Verzögerungen sind folglich hinzunehmen. Kommt es infolge der Wartefrist tatsächlich dazu, dass der Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch verwehrt ist, wobei wiederum empirische Daten dazu fehlen, wie oft dies tatsächlich geschieht, liegt der Fehler ersichtlich in der Versorgungslage, die an dieser Stelle verbessert werden muss – durch zusätzliche Beratungseinrichtungen etc. Das gesetzliche Schutzniveau abzusenken, weil von staatlicher Seite an anderer Stelle – nämlich der Bereitstellung von Einrichtungen zur Wahrung der gesetzlichen Vorgaben

¹⁶ Vgl. zu den Daten, die der ELSA-Studie entnommen sind, Bericht Kom-rSF (Fn. 9), S. 131 ff.

¹⁷ S. oben B. I.

des § 218a StGB – bestehende Verpflichtungen vernachlässigt werden, wird rechtsstaatlichen Anforderungen gerade nicht gerecht. Übertragen auf andere Bereiche des Rechts hieße diese Argumentation des Gesetzesentwurfs zum Beispiel, dass immer dann zu geringe, dem verwirklichten Unrecht nicht entsprechende Strafen ausgemessen werden müssten, wenn der Staat nicht dazu in der Lage wäre, eine hinreichende Zahl an Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen. Pointiert: Defizite staatlichen Handelns können nicht durch ein weiteres Zurückbleiben hinter rechtsstaatlichen Anforderungen ausgeglichen werden – im Gegenteil vertieft sich dadurch bloß der (auch rechtliche) Missstand.

Die Entwurfsverfasser meinen, durch eine inhaltliche Veränderung der Schwangerschaftskonfliktberatung eine weitere Verbesserung der Versorgungslage im Hinblick auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erzielen zu können. Wie schon im Hinblick auf die dreitägige Wartefrist fehlt es an dieser Stelle erneut an empirischen Daten, die den im Entwurf angenommenen Zusammenhang bestätigen. Unabhängig davon verkennen die Entwurfsverfasser die Zielsetzung der Schwangerschaftskonfliktberatung. Letztere ist zwar „ergebnisoffen“ zu führen, verfolgt aber einen konkreten gesetzlichen Schutzauftrag. So handelt es sich dabei um den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Trimester straflos gestellt werden.¹⁸ Diese Möglichkeit greift in den Lebensschutz des Ungeborenen ein. Um das Ungeborene im ersten Trimester nicht vollends schutzlos zu stellen, bedarf es gewisser staatlicher Schutzmaßnahmen, zu denen die Beratungspflicht gehört. Damit erklärt sich, weshalb die Beratung wesentlich darauf gerichtet zu sein hat, den

¹⁸ BVerfGE 88, 203 (344 f.).

Lebensschutz des Ungeborenen zu fördern. Für das Ungeborene kann die Beratung eine der letzten Chancen sein, dass sich die Schwangere gegen den Abbruch entscheidet. Die seitens der Entwurfsverfasser vorgeschlagenen Modifikation des § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz erweisen sich vor diesem Hintergrund als nicht unproblematische Relativierung des Lebensschutzes.

C. Weitergehende Kritik am Gesetzentwurf

Die Gründe, die die Entwurfsverfasser für die von ihnen vorgeschlagene Gesetzesänderung vortragen, sind damit allesamt nicht überzeugend. Sie werfen ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken auf, weshalb schon deshalb von der Umsetzung des Entwurfs Abstand genommen werden sollte. Weitere grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf tritt hinzu:

I. Vorzugswürdigkeit einer Regulierung im Kernstrafrecht

Zwar sind Kern- und Nebenstrafrecht gleichwertiges Strafrecht. Dennoch erweist es sich als vorzugswürdig, die Regulierung des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch zu belassen. Grund dafür ist, dass es sich dabei der Sache nach nicht um eine nebenstrafrechtliche Materie handelt. Im Nebenstrafrecht werden Sondergebiete des Strafrechts normiert, die beispielsweise den Umgang mit gefährlichen Produkten (Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz) betreffen oder spezifische (bio-)technologische Verfahren (Embryonenschutzgesetz). Der Schwangerschaftsabbruch betrifft allerdings ganz allgemein den Lebensschutz und dies durch Verhaltensweisen, wie sie als Einwirkungen auf den Körper einer anderen Person üblicherweise im Strafgesetzbuch geregelt sind. Eine Verschiebung der Materie ins Schwangerschaftskonfliktgesetz suggeriert, dass sich die Strafbarkeit künftig

bloß auf Verfahrensverstöße bezöge. Dies ist indes gerade nicht der Fall. Nach wie vor geht es den Entwurfsverfassern mit der vorgesehenen Strafvorschrift des § 14 E-Schwangerschaftskonfliktgesetz darum, Fehlverhaltensweisen zu ahnden, die sich gegen das menschliche Leben richten. Allgemeine Straftaten gegen das Leben sind aber im sechzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelt und sollten dort nicht zuletzt aus Gründen der Gesetzssystematik auch verbleiben.

Hiermit geht nicht zuletzt eine relevante Symbolkraft einher. Das Strafrecht erfasst besonders schwerwiegende Fehlverhaltensweisen, auf die die Gesellschaft mit ihrem „schärfsten Schwert“, der Strafe, reagiert. Das Kernstrafrecht spielt dabei eine besondere Rolle, weil es sich auf allgemeine Straftaten bezieht, deren Unrechtsgehalt den meisten Menschen klar vor Augen steht. Den Schwangerschaftsabbruch aus seiner Systematik des sechzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs zu lösen, bedeutet eine Relativierung des mit dem Verhalten einhergehenden Fehlverhaltensunrechts. Es wird nämlich das fälschliche Signal gesendet, der Lebensschutz des Ungeborenen sei es nicht wert, an ein und derselben Stelle strafgesetzlich erwähnt zu werden wie der Lebensschutz des geborenen Menschen. Anders als beim Embryonenschutzgesetz lässt sich dies nicht mit der Art der Eingriffe rechtfertigen, die gegen das ungeborene Leben vorgenommen werden. Verfahren wie das reproduktive Klonen oder die Leihmutterschaft werden außerhalb des menschlichen Körpers an Embryonen vorgenommen und sind durch eine spezifische biomedizinische Technik geprägt, die dies erst ermöglicht. Einwirkungen, die einen Schwangerschaftsabbruch bewirken, können indes ganz unterschiedliche Phänotypen aufweisen, zumal sie sich gegen das Ungeborene im Mutterleib richten. An einem Sachgesichtspunkt, derartige

Fehlverhaltensweisen in ein Gesetz wie das Schwangerschaftskonfliktgesetz zu verlagern, das bloße Verfahrensregeln festlegt, fehlt es daher.

Insoweit übersehen die Entwurfsverfasser auch die hohe Bedeutung, die dem Strafrecht in seiner *repressiven Funktion* zukommt. Der Entwurf erwähnt an verschiedenen Stellen, dass Strafrecht zur Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen der falsche Weg sei, freilich mitunter inkonsistent, wenn nämlich zum Beispiel auf die bestehende Abschreckungswirkung gegenüber Ärztinnen und Ärzten rekurriert wird. Unabhängig davon aber, ob es der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen gelingt, Schwangerschaftsabbrüche in ihrer Zahl zu reduzieren, darf nicht übersehen werden, dass dem Strafrecht *im Wesentlichen* eine ganz andere Aufgabe zukommt. Strafrecht ist klassischerweise kein Gefahrenabwehrrecht; es liegt in der Natur der Sache, dass das Strafrecht zur Verhinderung von Straftaten zu spät kommt. Seine bedeutende Rolle liegt stattdessen in der *Abndung* begangener Straftaten. Hierbei kommt dem Strafrecht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Durch die Bestrafung bringt die Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen zum Ausdruck, dass sein Fehlverhalten nicht akzeptiert wird, dass er *Unrecht* begangen hat, für das er zur Verantwortung gezogen wird. Die Strafe ist damit eine Antwort auf die fehlerhafte Infragestellung des Rechts durch den Täter; durch die Tat greift der Einzelne das Recht an, in der Bestrafung erfährt er die staatliche Reaktion, die ihm – nach dem Maß seiner Verantwortlichkeit – das Mehr an Freiheit nimmt, das er sich durch sein Fehlverhalten zu Unrecht angemäßt hat.¹⁹

Diese Funktion kommt dem Strafrecht auch im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen zu. Letztere richten sich gegen das Leben und

¹⁹ *Rostalski*, GA 2024, 441 ff.; *dies.*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 19 ff.

damit eines der höchsten Güter unserer Rechtsordnung. Sie stellen daher ein Unrecht dar, das nur unter gewissen Voraussetzungen ungeahndet bleibt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bedarf es einer gesellschaftlichen Antwort zum Ausgleich des verwirklichten Unrechts. Dem kommt eine wichtige Bedeutung für den gesellschaftlichen Rechtsfrieden zu, der gerade im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch nicht unterschätzt werden sollte. Das Thema ist von hoher Emotionalität. Es ist mitnichten so, dass die von den Entwurfsverfassern angenommene Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts Schwangerer zu Lasten des Lebensschutzes des Ungeborenen gesellschaftlich unwidersprochen ist. Ein breiter Trend, wonach die Wertungen, die der gegenwärtigen Fassung der §§ 218 ff. StGB zugrunde liegen, nicht länger zutreffend seien und einer Neubewertung bedürften, ist empirisch nicht nachgewiesen. Kritik hat es an den Vorschriften des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs schon immer gegeben, mitunter sehr laute. Das kann nicht verwundern, schließlich berührt das Thema elementare Vorstellungen davon, wie Lebensschutz innerhalb der Gesellschaft betrieben werden soll, bei vielen Menschen sind tiefe Gewissens- und Glaubensvorstellungen davon berührt, wie diese Frage individuell beantwortet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es regelrecht fahrlässig, an Vorschriften die Axt zu legen, die für mittlerweile über 30 Jahre gesellschaftlichen Rechtsfrieden hergestellt haben. Es bedarf nur eines kurzen Blicks in andere Länder, in denen die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs nach Jahrzehnten verändert wurde, um die sozialen Verwerfungen zu sehen, die damit einhergehen können. Um derartige Risiken für Deutschland zu vermeiden, sollte auch aus diesem Grund dem Entwurf nicht gefolgt werden.

III. Verbleibende Strafbarkeitslücken

Der Entwurf sieht vor, durch einen neuen § 218 StGB den Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren zu ahnden. Damit schließt der Entwurf *eine* Lücke, die er selbst durch die vorgeschlagene Streichung des gegenwärtigen § 218 StGB aufreißt. Im Übrigen bleibt der Vorschlag inkonsequent – im Hinblick auf die Straffreistellung der Schwangeren werden verfassungsrechtlich bedenkliche Schutzlücken geschlagen, während zugleich Strafbarkeitslücken verbleiben, die schon gegenwärtig bestehen und nicht hinnehmbar sind. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist bereits gegenwärtig unangemessen schwach:²⁰ Vor pränatalen Einwirkungen auf seine Körperintegrität ist es durch die §§ 223 ff. StGB nicht geschützt. Dasselbe gilt für die fahrlässige Tötung, die aufgrund der Systematik nicht zur Anwendung kommt. Schon nach geltendem Recht mehr als bedenklich ist zudem die Konsequenz, dass z.B. ein Wohnungseinbruchsdiebstahl nach einem strengeren Strafrahmen zu ahnden ist als ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Schwangeren unter Herbeiführung einer konkreten Lebensgefahr für diese Frau. Hieran ändern auch die geplanten neuen Vorschriften des § 218 E-StGB, § 14 E-Schwangerschaftskonfliktgesetz nichts. Diese verbleibenden Strafbarkeitslücken und wertungsmäßigen Friktionen wiegen besonders schwer angesichts des im Entwurf enthaltenen Vorhabens, den Lebensschutz weiter zu relativieren. Vorhandene Defizite erhalten dadurch ein zusätzliches Gewicht, das so nicht gewollt sein kann.

²⁰ *Rostalski*, Zeitschrift für Lebensrecht 2024, 95 (104).

IV. Warum die „Liberalisierung“ des Schwangerschaftsabbruchs nicht wirklich freier macht

Der Gesetzentwurf setzt sich zur Aufgabe, den Schwangerschaftsabbruch „liberaler“ zu gestalten. Sprachlich ist dies allerdings mehr als schief.²¹ Der Sache nach wird hier in Gestalt der (auf die Schwangere begrenzten) Entkriminalisierung für mehr Freiheit der einen (der Schwangeren) zulasten der Freiheit und sogar des Lebens des anderen (des Ungeborenen) gestritten. „Liberaler“ ist dies also allenfalls aus einer bestimmten Perspektive. Weil aber im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs mindestens zwei Blickwinkel freiheitsrechtlich bedeutsam sind, sollte auch begrifflich klar formuliert werden. Ein bestimmtes Schwangerschaftsabbruchsrecht ist also nicht mehr oder weniger liberal, sondern bringt die gegenwärtige gesellschaftliche Verteilung von Freiheitssphären zwischen Mutter und werdendem Kind zum Ausdruck. Diese Verteilung kann mehr oder weniger lebensschützend oder aber selbstbestimmungsfreundlich ausgestaltet sein.

Der Entwurf rückt das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren in den Fokus. Kann aber eine Entkriminalisierung das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren tatsächlich stärken? Voraussetzung dafür wäre es zunächst, dass die Entscheidung zur Beendigung der eigenen Schwangerschaft Ausdruck freier Selbstbestimmung ist. Dies kann aber nicht vorbehaltlos angenommen werden. Derartige Entscheidungen erfolgen in aller Regel in einem Zustand sogenannter „prekärer Selbstbestimmung“.²² Ob eine

²¹ S. zum Ganzen bereits *Rostalski*, medstra 1/2024.

²² Zum Begriff s. die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“ vom 22.09.2022, S. 104, abrufbar unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-suizid.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.02.2025).

Schwangerschaft fortgesetzt werden soll, wird nicht selten in einem spezifischen Erwartungsumfeld entschieden, das durch die Vorstellungen ganz unterschiedlicher Akteure geprägt ist. Zu denken ist neben dem biologischen Vater an die Erwartungen anderer Familienmitglieder und sonstiger nahestehender Personen ebenso wie an ein spezifisches gesellschaftliches Setting, innerhalb dessen Schwangerschaften unter bestimmten Vorzeichen mehr oder weniger gebilligt werden. Hieraus können Normalitätsvorstellungen erwachsen, die die mütterliche Entscheidung und damit ihre Selbstbestimmung beeinflussen. Für das Prekäre der Entscheidungssituation spricht außerdem, dass die Konsequenzen des Abbruchs einer Schwangerschaft von der Betroffenen nicht vollständig überblickt werden können. Zum Beispiel lässt sich kaum abschließend beurteilen, wie es sich auf ihre Psyche und Seele auswirkt, das Kind nicht auszutragen. Selbst eine anfänglich persönlich mehr oder minder als unproblematisch empfundene Entscheidung kann zu einem späteren Zeitpunkt im Leben tief bereut werden. In gegenwärtigen Debatten über den Schwangerschaftsabbruch geht diese Perspektive allzu schnell verloren. Der Schwangerschaftsabbruch ist stets die Entscheidung gegen ein individuelles Leben. Ob sie später bereut wird, lässt sich im Zeitpunkt der Entscheidung nicht wissen. Diese Dimension des Lebens ist nicht einschätzbar; sie erschwert zugleich die Annahme einer uneingeschränkt freiverantwortlichen Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch, zumal es sich dabei um einen Willensentschluss handelt, der mit dem menschlichen Leben ein bedeutsames Gut betrifft und daher besonders schwer wiegt. Gleichwohl: Prekäre Selbstbestimmung bleibt Selbstbestimmung; sie bewegt sich allerdings an der Grenze zu dem, was nicht mehr als freiverantwortlich eingestuft werden kann. In dieser fragilen Situation besteht eine besondere Gefahr dafür, dass es zu fremdbestimmten

Übergriffen auf die Entscheidungsfreiheit der Mutter kommt.²³ Dies relativiert unter Umständen das Gewicht der in Rede stehenden mütterlichen Rechtsposition im Widerstreit mit dem kindlichen Lebensschutzinteresse.

Vor diesem Hintergrund ist sich von einer (teilweisen) Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs keine Stärkung der Selbstbestimmungsfreiheit der Schwangeren zu versprechen. Die Legalisierung des Verhaltens nimmt der Entscheidungssituation der Schwangeren nicht das Prekäre, möglicherweise bewirkt sie sogar das Gegenteil. Der Sache nach verengt nämlich die Debatte darüber, ob der Schwangerschaftsabbruch (für die Schwangere) strafbar sein soll oder nicht, die Frage auf einen bloßen Konflikt zwischen der Schwangeren und dem Ungeborenen. Um die Schwangere real zu stärken, müsste ganz anders angesetzt werden. Ein erster Schritt läge darin, kritisch fragen, welche Bedingungen in der Gesellschaft für jene gelten, die ein – ggf. behindertes – Kind (allein) großziehen. Der insoweit gebotene Perspektivwechsel würde die Untragbarkeit bestehender Verhältnisse aufdecken, in denen alleinerziehende Frauen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, Carearbeit in der Rente keine Berücksichtigung findet, gelingende externe Kinderbetreuung von finanzieller Potenz abhängt usw.²⁴ Zugleich fällt der

²³ *Höfling*, Zeitschrift für medizinische Ethik 59 (2013), 171 (175).

²⁴ S. etwa *Hübgen*, Armutsrisiko alleinerziehend, 2020; *Lenze*, Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Bertelsmann-Stiftung, 2021, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 05.02.2025); *Blömer et al.*, Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Unter- und Überbeschäftigung am deutschen Arbeitsmarkt, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, 2021, S. 5; abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/zwischen-wunsch-und-wirklichkeit-1> (zuletzt abgerufen am 05.02.2025); Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2017, S. 44-48, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122398/87c1b52c4e84d5e2e5c3bdfd6c16291a/>

Blick auf nach wie vor bestehende Rollenbilder von „guter“ Mutterschaft und Familie, auf eine auch moralisch von den meisten unreflektiert internalisierte Verwertungslogik, nach der Pausen von Ausbildung und Beruf infolge Kinderbetreuung als „Fehler“ nicht verziehen werden, in der die Schwachen die gesellschaftlichen Verlierer sind, weshalb weder Programme zur Förderung alleinerziehender Mütter, ihrer Kinder, von behinderten und armen Menschen oben auf der politischen Tagesordnung stehen. Gemeinschaft wird darin nicht gedacht als Zwischenmenschlichkeit und Solidarität über gesellschaftliche Ungleichheit, Stärke und Schwäche hinweg. Darin fügt sich der Ruf nach einer Stärkung von Selbstbestimmung zum Schwangerschaftsabbruch, durch deren Ausübung von vornherein ausgeschlossen wird, wer im weiteren Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin keinen Platz in der gesellschaftlichen Mitte erhalten hätte.

Letztlich liegt hierin eine höchst problematische gesellschaftliche Verantwortungsdelegation: Kollektive Verantwortung wird auf die Schwangere verlagert, der durch eine weitgehende Öffnung ihrer Entscheidungsfreiheit zum Schwangerschaftsabbruch das vermeintlich Normale dieses Entschlusses nahegelegt wird. Die Schwangere wird dadurch nicht nur in ihrer prekären Entscheidungssituation allein gelassen. Darüber hinaus wird ihr ein Mehr an Verantwortung für den Fall übertragen, dass sie sich *für* das Kind entscheidet. Die Kehrseite einer weitgehenden Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist nämlich ein Weniger an gesellschaftlicher Verantwortung für Kinder, die gleichwohl in schwierigen Lebensumständen zur Welt kommen. Anders ist es bei Beibehaltung einer Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen, gerade

zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung-eine-zusammenfassung-data.pdf
(zuletzt abgerufen am 05.02.2025).

durch das Strafrecht: Aus derartigen Freiheitsbeschränkungen erwächst nämlich die staatliche Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass es gerade nicht die gesellschaftlichen Zustände sind, die den Wunsch zu einem Schwangerschaftsabbruch motivieren. Dieser Pflicht (endlich) angemessen nachzukommen, sollte im Fokus der Debatte über Schwangerschaftsabbrüche stehen – nicht aber die Frage einer Streichung von § 218 StGB, die weder Schwangeren in ihrer Entscheidungsfreiheit noch alleinerziehenden Müttern, Familien mit behinderten Kindern etc. in ihrem täglichen Leben einen echten Vorteil bringt.

Der Gesetzentwurf verabsäumt es, den hier vorgeschlagenen Weg zu gehen und insbesondere Ernst zu machen mit Vorgaben, die schon das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1993 in seiner zweiten Schwangerschaftsabbruchentscheidung formuliert hat. Es hätte eine große Leistung der Entwurfsverfasser darin liegen können, zu hinterfragen, ob nicht das Bild von Selbstbestimmung, das die Debatte um § 218 StGB bestimmt, mitunter viel zu optimistisch, gar illusorisch ist. Auf diese Weise wäre auch der Weg bereitet zu einer Kritik am gegenwärtigen gesellschaftlichen Umgang mit schwangeren Frauen – insbesondere im Hinblick auf eklatante sozialpolitische Defizite, die es zu beheben gilt (und dies völlig unabhängig davon, ob § 218 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung im Gesetz bleibt oder nicht). Um Schwangere zu stärken, bedarf es einer geänderten Sozialpolitik – hierfür wären entsprechende Gesetzesvorschläge wünschenswert gewesen, anstatt sich in alten Debatten und längst diskutierten Argumenten über die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu verlieren.

D. Fazit

Der Gesetzgeber sollte dem Gesetzentwurf nicht folgen. Die darin vorgetragene Argumente erweisen sich als nicht tragfähig, zugleich erweisen sich die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen als verfassungsrechtlich besonders problematisch und bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Rechtslage sowohl im Hinblick auf die Rechtsposition der Schwangeren als auch des Ungeborenen. Anstatt immer wieder die alte Frage der Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu diskutieren, wäre es an der Zeit, die Selbstbestimmung Schwangerer durch tatsächlich dazu geeignete Maßnahmen zu fördern. Hierzu bedarf es eines gesellschaftlichen Umdenkens und der ernstlichen Bereitschaft, soziale Missstände zu beheben, die derzeit insbesondere Alleinerziehende und die Kinder einkommensschwacher Eltern betreffen.